



**Vergabekammer
bei der Bezirksregierung
Münster**

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

VK 13/08

der

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXX

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen

die Stadt XXXXXXXXXXXXXXXX
XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXX

Antragsgegnerin

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Beigeladene

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXX

hat die Vergabekammer Münster ohne mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Dipl.-Ing. Bertels

am **4. September 2008** beschlossen:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf xxxx € festgesetzt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb den Umschlag und Transport ausgewählter Siedlungsabfälle (Los 1) und die Einrichtung (Bau), Unterhaltung und den Betrieb eines Recyclinghofes sowie Transport der erfassten Abfälle (Los 2) für den Zeitraum vom 01.09.2008 bis zum 31.12.2013 bzw. bis zum 30.06.2009 in einem europaweiten Verfahren nach der VOL/A aus. Der geschätzte Auftragswert liegt bei ca. 4,3 Mio. € für die gesamte Vertragslaufzeit

Die Antragstellerin war zunächst der Auffassung, dass das Angebot der Beigeladenen gegen Ziffer 6 des Leistungsverzeichnisses verstößt, weil die Entfernung zwischen dem Abfallschwerpunkt und der Umladestation mehr als 10 km betragen würde, was nach den Verdingungsunterlagen nicht zulässig war. Dabei ging sie davon aus, dass die Beigeladene ihr Betriebsgelände an den „xxxxxxxxxxx“ als Umladestation benutzen wollte. Auch nach erfolgter Rüge legte die Antragsgegnerin nicht offen, welche Umladestation die Beigeladene angegeben hatte. Erst im Nachprüfungsverfahren stellte sich heraus, dass die Beigeladene ein Grundstück an der xxxxxxxxxxxx mitsamt der Umladeanlage erworben hatte und dieses Grundstück im Rahmen der Ausschreibung als Umladestation nutzen wollte. Dieses Grundstück liegt innerhalb des geforderten Radius. Danach nahm die Antragstellerin den Antrag mit Schreiben vom 03.09.2008 zurück.

II.

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages gemäß § 114 Abs. 3 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 61 Abs. 2 GWB eingestellt.

Gemäß § 61 Abs. 2 GWB ist die Beendigung eines Verfahrens, das nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Verfügungen sind Verwaltungsakte, die einen Einzelfall regeln. Da die Vergabekammer hier keinen Beschluss in der Sache gefertigt hat, war hier nur noch die schriftliche Einstellung des Nachprüfungsverfahrens gegenüber den Beteiligten erforderlich.

1. Die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer hat die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Die Antragstellerin hat durch die Stellung des Nachprüfungsantrages das Verfahren in Gang gesetzt und damit die Kosten verursacht. Die Kammer hat dabei zugunsten der Antragstellerin berücksichtigt, dass sie auch auf ihre Rüge hin, von der Antragsgegnerin keine ausreichenden Informationen erhielt. Im Ergebnis bleibt es aber dabei, dass die Antragstellerin als Kostenschuldnerin die Gebühren für die Amtshandlung der Vergabekammer trägt.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindestens 2500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden (§ 128 Abs. 2 GWB). Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu entrichten.

Die Vergabekammern des Bundes haben gemeinsam mit den Vergabekammern der Länder eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung zugrunde legt.

Ausgehend von dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer und dem Auftragswert aus dem Angebot der Antragstellerin wird hier eine Gebühr von xxxx € zugrunde gelegt, die nach Rücknahme des Antrages zu halbieren ist und aus Billigkeitsgründen gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB bis auf xxxx € reduziert wird.

2. Eine Kostenentscheidung hinsichtlich der Erstattung von Auslagen, die der Antragsgegnerin und der Beigeladenen im Verfahren vor der Vergabekammer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind, ist für den Fall der Erledigungserklärung in der Hauptsache und der Rücknahme des Antrages in § 128 Abs. 4 GWB nicht vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung anderer Kostenvorschriften kommt nach der Auffassung des BGH, Beschluss vom 25.10.2005, X ZB 22/05, ebenfalls nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,

2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Diemon-Wies

Stolz